

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Inns Goms - Initiative für eine Zukunft mit Zukunft" (Kurzname "Inns Goms") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Sitz des Vereins ist am Ort des Sekretariats. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Region Goms und die angrenzenden Gemeinden.

### Art. 3 Vereinszweck und Tätigkeitsgebiet

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss fortschrittlich und kritisch denkender Gommer/innen sowie Gleichgesinnter mit dem Ziel:

- a) die Zukunft des Goms, namentlich in Tourismus, Landwirtschaft, Gewerbe, kultureller Eigenart und Verkehr gründlich zu überdenken und öffentlich zu diskutieren;
- b) zusammen mit der Bevölkerung in diesen Bereichen die wesentlichen Entwicklungsbedürfnisse abzuklären und Entscheidungshilfen anzubieten;
- c) der Bevölkerung einerseits die Folgen und Gefahren einer übereilten, kurzsichtigen Entwicklung, insbesondere in der Bodenspekulation und Zersiedelung, bewusst zu machen, andererseits die Chancen einer harmonischen Entwicklung, die auf den langfristigen, gemeinsamen Vorteil ausgerichtet ist, aufzuzeigen;
- d) nach anderen, zum allgemeinen Wohl des Goms geeigneten Entwicklungsmöglichkeiten sowie nach Mitteln und Wegen für deren Verwirklichung zu suchen;
- e) im Goms und seinen Gemeinden für eine breit abgestützte Meinungsbildung und demokratische Entscheide in allen Fragen der Entwicklung einzustehen.

### Art. 4 Mittel

Der Verein strebt seine Ziele an durch:

- a) Bildung von Arbeits- und Ortsgruppen;
- b) Arbeit in der Öffentlichkeit, namentlich mit Informations- und Diskussionsveranstaltungen;
- c) Beziehungen zu verwandten Organisationen und zu Personen im Berggebiet mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen;
- d) Zusammenarbeit mit Behörden und Verantwortlichen von Gemeinden, Region, Kanton und Bund;
- e) Teilnahme an allen politischen Entscheidungsprozessen, die mit den Zielen des Vereins in Zusammenhang stehen;
- f) andere geeignete Vorkehren.

## II. ORGANISATION

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

### A. DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

### Art. 6 Kompetenzen

Oberstes Organ des Vereins ist die GV der Mitglieder. Sie entscheidet endgültig über alle statutarischen Geschäfte, namentlich über:

- d) Festlegung und Änderung der Statuten;
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren;

- f) Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- g) Tätigkeitsprogramm, Vorstösse, Initiativen, Rekurse und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen wurden;
- h) Jahresbeitrag der Mitglieder;
- i) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins und Verwendung des allfälligen Reinvermögens zu diesem Zeitpunkt.

## **Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche GV**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher durch gewöhnlichen Brief an alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

## **Art. 8 Anträge und Abstimmungsverfahren**

Anträge, über welche an der GV Beschluss gefasst werden soll, sind dem Sekretariat mindestens fünf Tage vor der GV einzureichen.

Die GV fasst ihre Beschlüsse, insofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **B. DER VORSTAND**

### **Art. 9 Zusammensetzung und Aufgaben**

Zur Leitung des Vereins wählt die GV einen Vorstand. Dieser setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident,
- b) Sekretär,
- c) Kassier.

Die Vorstandmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **Art. 10 Kompetenzen und Aufgaben**

Der Vorstand versammelt sich so oft als es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Tage vorher schriftlich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, beruft die GV ein und bereitet deren Geschäfte vor. Er vollzieht die Beschlüsse der GV und verwirklicht das Tätigkeitsprogramm. Bei besonderen Umständen kann der Vorstand von sich aus zu aktuellen Fragen Stellung beziehen, insofern dies mit den Zielen des Vereins vereinbar ist.

## **C. DER AUSSCHUSS**

### **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die Verwaltung, namentlich das Sekretariat und die Finanzen. Er erledigt alle laufenden Geschäfte und bereitet die Geschäfte der Vorstandssitzungen vor.

### **Art. 12 Aufgaben des Präsidenten**

Der Präsident ist verantwortlich für die Einberufung der Vorstandssitzungen. Er leitet die Sitzungen, namentlich die Vorstandssitzungen sowie die GV.

## **D. DIE REVISOREN**

### **Art. 13 Aufgaben der Revisoren**

Die GV wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Belege und den Kassabestand und legen der GV darüber einen schriftlichen Bericht vor.

## **III. MITGLIEDSCHAFT UND FINANZEN**

### **Art. 14 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschliesst die GV. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt, sich dafür einsetzt und den von der GV festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Durch die GV ausgeschlossen kann werden:

- d) wer in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstösst;
- e) wer während zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht entrichtet.

### **Art. 15 Vereinsvermögen**

Der Verein erschafft sich sein Vermögen durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Gönnerbeiträge und Spenden;
- c) Erlöse aus Veranstaltungen;
- d) andere Einkommen.

### **Art. 16 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögen im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. November 2015 in Gluringen beraten und angenommen. Sie treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. September 2003.

Gluringen, 21. November 2015

**Vereinigung "Inns Goms"**  
**Karolin Wirthner, Präsidentin**  
**Paul Zeiter, Sekretär**